

VO/0716/12

**Bebauungsplan Nr. 1182 - Friedrich-Ebert-Straße / Haarhausstraße -
Aufstellungsbeschluss**

Beschlüsse:

**31.10.2012 SI/0512/12 Ausschuss für Stadtentwicklung,
Wirtschaft und Bauen TOP 7**

Die Beschlussfassung erfolgt vorbehaltlich der Anhörung der BV Elberfeld-West.

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1182 – Friedrich-Ebert-Straße / Haarhausstraße erfasst ein Gebiet nördlich der Friedrich-Ebert-Straße bis zur Nützenberger Straße zwischen Haarhausstraße und Treppenstraße, wie in der Anlage 01 kenntlich gemacht.
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1182 – Friedrich-Ebert-Straße / Haarhausstraße – wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
3. Der Bebauungsplan Nr. 1182 wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 wird abgesehen, das Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.
4. Auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmigkeit.

14.11.2012 SI/2189/12 Bezirksvertretung Elberfeld-West TOP 2

Die Bezirksvertretung Elberfeld-West empfiehlt dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen wie folgt zu beschließen (ungeändert beschlossen):

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1182 – Friedrich-Ebert-Straße / Haarhausstraße erfasst ein Gebiet nördlich der Friedrich-Ebert-Straße bis zur Nützenberger Straße zwischen Haarhausstraße und Treppenstraße, wie in der Anlage 01 kenntlich gemacht.
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1182 – Friedrich-Ebert-Straße / Haarhausstraße – wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

3. Der Bebauungsplan Nr. 1182 wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 wird abgesehen, das Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.
4. Auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmigkeit (1 Enthaltung DIE LINKE).